

Die Zukunft interner Modelle für das Kreditrisiko

Herausforderungen für IRBA-Verfahren aus RTS und ITS



Einleitung

Hintergrund und Überblick

Ein wesentliches Ziel der internationalen Harmonisierung des Aufsichtsrechts ist – insbesondere im europäischen Raum – die Sicherstellung der konsistenten Ermittlung und der Vergleichbarkeit von „Risk-weighted Assets“ (RWA) bei Banken über Landesgrenzen hinweg. Im Rahmen der europäischen Umsetzung von Basel III, der Kapitaladäquanzverordnung und -richtlinie (CRR/CRD IV), sind zu diesem Zweck verbindliche Regulierungs- und Durchführungsstandards (Regulatory Technical Standards – RTS bzw. Implementing Technical Standards – ITS) vorgesehen, welche die EBA mit Zustimmung der EU-Kommission erlassen soll. Aufgrund der zentralen Bedeutung des Kreditrisikos hinsichtlich der RWA sind hierbei eine Reihe von präzisierenden Standards für den IRB-Ansatz bereits zumindest im Entwurf veröffentlicht worden sowie weitere in der nahen Zukunft vorgesehen. Die Durchführungsstandards stellen unmittelbar umzusetzende Vorgaben und neue Anforderungen an IRB-Modelle dar.

Ein wesentlicher Auslöser für angedachte Überarbeitungen des IRBA liegt in den Resultaten der RWA-Vergleichsstudien des BCBS und der EBA

Ziel des vorliegenden White Papers ist es, einen Überblick über die aktuellen und kommenden Herausforderungen zu geben, mit denen sich die Institute hinsichtlich der Ausgestaltung ihrer internen Kreditrisikosysteme auf Basis dieser Durchführungsstandards konfrontiert sehen.

Während neue Anforderungen bspw. aus IFRS 9 Impairment oder der Überarbeitung des Kreditrisikostandardansatzes¹ zu hohem Aufwand in den Methodik-Abteilungen führen, aber tendenziell nur mittelbaren Einfluss auf die internen Verfahren haben, resultiert aus den nachfolgend dargestellten Konkretisierungen unmittelbarer Anpassungsbedarf an den auf internen Ratings basierenden (IRB-)Verfahren.

RWA-Vergleichsstudien zeigen Auslegungsvielfalt

Einen wesentlichen Auslöser für die angedachten Überarbeitungen des IRB-Ansatzes stellen die Ergebnisse internationaler und europäischer RWA-Vergleichsstudien dar. Das auf internationaler Ebene vom Basel Committee on Banking Supervision (BCBS) aufgesetzte „Regulatory Consistency Assessment Programme“ (RCAP) betrachtet die einheitliche Umsetzung von Basel III und dabei insbesondere die Sicherstellung der konsistenten RWA-Ermittlung. Die Ergebnisse der vom BCBS in diesem Zusammenhang durchgeführten Studien zeigen materielle Unterschiede in der Höhe der RWA, die nicht allein auf unterschiedliche Risikoprofile zurückzuführen sind. Basierend hierauf veröffentlichte das BCBS im November 2014 Handlungsmaßnahmen,² die unter anderem eine Überarbeitung des IRB-Ansatzes vorsehen. Auf europäischer Ebene führte die EBA ähnliche Untersuchungen zur Vergleichbarkeit von Eigenmittelanforderungen durch. Die Ergebnisse ihrer Studien veröffentlichte sie unter anderem in Form eines zusammenfassenden Berichts im Dezember 2013.³

¹ Für Details zu diesen Themen verweisen wir auf die Deloitte White Paper No. 65 „Der neue Kreditrisikostandardansatz – Mehr Risikosensitivität, mehr Komplexität“ und No. 58 „Lifetime Expected Loss – Anwendungsfelder und Berechnungsmethoden“.

² Vgl. <http://www.bis.org/bcbs/publ/d298.pdf>

³ Vgl.

<https://www.eba.europa.eu/documents/10180/15947/20131217+Summary+report+on+comparability+and+pro-cyclicality+of+the+IRB+Approach.pdf>

Darin werden insbesondere ein hohes Maß an Flexibilität bei der Ausgestaltung der institutsseitigen Umsetzung des IRB-Ansatzes sowie nationale Unterschiede bei der Ausfalldefinition, Parameterkalibrierung und der Behandlung ausgefallener Risikopositionen als Ursache für die RWA-Variabilität hervorgehoben. Diese Studien waren einer der Gründe für das im März 2015 von der EBA veröffentlichte Diskussionspapier „Future of the IRB Approach“,⁴ in dem aktuelle Entwurfsversionen und künftig anstehende RTS und ITS der EBA zum IRB-Ansatz sowie weiterführende potenzielle Überarbeitungen des IRB-Ansatzes vorgestellt werden.

Ausgehend von den Entwurfsversionen der von der EBA veröffentlichten Standards zum IRB-Ansatz sowie aktueller Überlegungen zu künftigen Überarbeitungen ergeben sich weitreichende Konsequenzen für IRB-Modelle.

Die nachfolgende Grafik zeigt einerseits die im Papier „Future of the IRB Approach“ präsentierten inhaltlichen Konkretisierungen des IRBA und versucht andererseits, ein gesamthafes Bild der Einflüsse auf interne Kreditrisikomodelle zu geben. Im Folgenden werden die mit den RTS verbundenen Herausforderungen eingewertet und praktische Implikationen dargestellt.

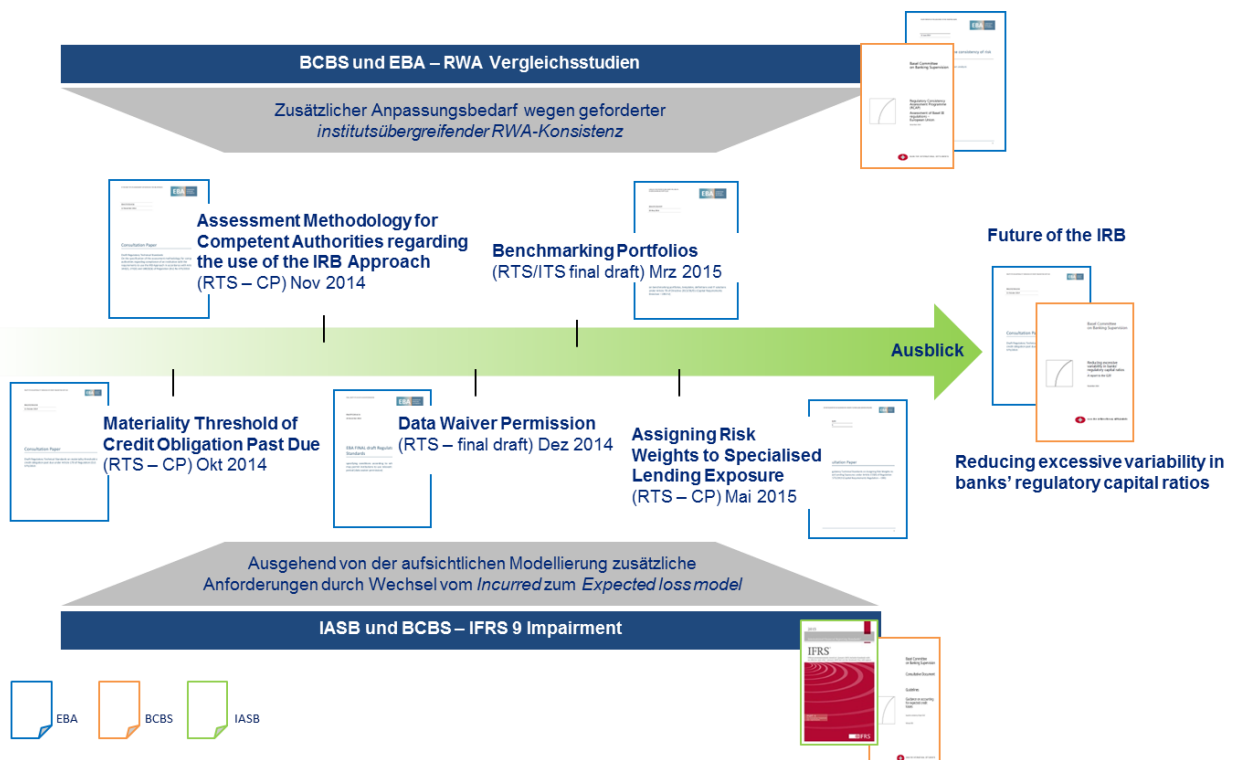


Abbildung 1: Übersicht über Herausforderungen im Umfeld des IRBA

⁴ Vgl. <https://www.eba.europa.eu/documents/10180/1003460/EBA-DP-2015-01+DP+on+the+future+of+IRB+approach.pdf>

EBA-Präzisionen des aktuellen IRB-Ansatzes

Hintergrund

Die hinsichtlich des IRB-Ansatzes vorgesehenen Präzisionen der CRR dienen der Vereinheitlichung der Anforderungen, welche die europäische Regulierungsinstanz im Sinne einer konsistenten und risikoadäquaten Ausgestaltung an Ratingsysteme stellt.

Zu einigen der im Rahmen der CRR-Präzisionen vorgesehenen Aspekte veröffentlichte die EBA jüngst Entwürfe für Regelungsstandards, deren Inhalte aktuell auf Basis von Erkenntnissen aus der Konsultationsphase überarbeitet werden. Über diese laufenden Arbeiten hinaus veröffentlichte die EBA auch zwei finale Entwürfe von Regelungs- bzw. Durchführungsstandards, deren Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union und somit Inkrafttreten derzeit noch aussteht. Ein gemeinsames Ziel aller Präzisionen ist der Übergang von einem prinzipienbasierten hin zu einem regelbasierten IRB-Ansatz und somit die Einschränkung der Methodenfreiheit, um Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit über Landes- und Instituts Grenzen hinweg zu gewährleisten.

Die EBA schlägt vor, einen Verzug bei Überschreiten der absoluten oder prozentualen Schwelle als materiell einzustufen. Die finale Ausgestaltung ist in Diskussion

Aktuelle Veröffentlichungen

Die aktuell veröffentlichten (vorläufigen) Standards stellen zeitnah in Kraft tretende Anforderungen an die Ausgestaltung des IRB-Ansatzes dar. Sie thematisieren die Aspekte Ausfalldefinition, aufsichtliche Beurteilung der Anwendung des IRB-Ansatzes, vereinfachte Risikogewichte für Spezialfinanzierungen sowie die Vergleichbarkeit

und Angemessenheit interner Modelle. Die Inhalte dieser EBA-Arbeiten und die sich daraus ergebenden Herausforderungen sind im Folgenden dargestellt.

Draft RTS on Materiality Threshold of Credit Obligation Past Due

Das Konsultationspapier zur Beurteilung der Materialität einer überfälligen Verbindlichkeit veröffentlichte die EBA am 31. Oktober 2014. Die Finalisierung des Standards wird Mitte 2016 erwartet, institutsseitig sieht die EBA einen Implementierungszeitraum von etwa zwei Jahren bis Mitte 2018 vor.

Wesentliche Inhalte

Gemäß Art.178 Abs. 1 CRR gilt der Ausfall eines Schuldners gegenüber einem Institut unter anderem dann als gegeben, sobald ein materieller Teil seiner Verbindlichkeiten länger als 90 Tage überfällig ist. Die Materialität wird dabei durch den Vergleich mit einer durch die nationalen Aufsichtsbehörden festgelegten Schwelle beurteilt. Aktuell variieren diesbezüglich die Praktiken der Mitgliedstaaten u.a. hinsichtlich der konsistenten Differenzierung zwischen Retail- und Non-Retail-Forderungen und der Festlegung von Schwellenwerten auf Institutsebene. Mit dem Standardentwurf soll innerhalb einer Jurisdiktion für alle Institute eine einheitliche Schwelle Anwendung finden, die jeweils von den nationalen Behörden definiert wird.

Die EBA sieht eine aus einer absoluten und einer relativen Komponente bestehende Schwelle vor. Die absolute Komponente soll anhand der Summe überfälliger Verbindlichkeiten eines Schuldners definiert sein, die relative prozentual als Verhältnis der Summe überfälliger Verbindlichkeiten zu den Gesamtverbindlichkeiten eines Schuldners. Dabei soll die absolute Schwelle EUR 500 (Non-Retail-Forderungen) bzw. EUR 200 (Retail-Forderungen) nicht überschreiten, die relative ist kleiner oder gleich 2 % zu setzen. Es wird vorgeschlagen, einen Verzug als materiell einzustufen, sobald eine dieser Schwellen überschritten wird.

Die nationalen Behörden können folgenden Insti-
tutsgruppen aufgrund des sich für sie ergebenden
erheblichen Aufwands einen längeren Zeitrahmen
gewähren als anderen:

- IRB-Institute
- Institute, die mehrere komplexe Ratingsysteme verwenden
- Institute, die gegenwärtig signifikant abwei-
chende Materialitätsschwellen anwenden

Der von der EBA vorgeschlagene Implementie-
rungszeitraum von zwei Jahren soll dabei grund-
sätzlich nicht überschritten werden.

Implikationen

- Auf europäischer Ebene variieren die absolu-
ten Schwellen aktuell zwischen EUR 0 und
EUR 50.000 und die relativen Schwellen zwi-
schen 2 % und 5 %. In Deutschland gelten
nach § 16 SolvV bislang Schwellen von EUR
100 bzw. 2,5 %. Zudem werden die Schwel-
lenwerte derzeit, im Gegensatz zum Standar-
dentwurf, im Sinne einer „und“-Bedingung
verwendet. Ein Verzugsausfall tritt somit nur
ein, wenn sowohl die prozentuale als auch die
absolute Materialitätsschwelle überschritten
werden.
- Eine Änderung der Materialitätsschwelle er-
fordert die Anpassung historischer Ausfallzeit-
reihen und macht eine Validierung der Ange-
messenenheit der internen Modelle notwendig.
Während im besten Fall die Auswirkungen ge-
ring sind und das Modell weiterhin angemes-
sen ist, kann im Extremfall die Ausgestaltung
des Modells in Gänze unangemessen sein
und eine weitreichende Überarbeitung des
Modells notwendig werden. Für deutsche In-
stitute würde insbesondere die Anpassung der
prozentualen und absoluten Materialitäts-
schwelle von einer „und“- zu einer „oder“-
Bedingung zu einer Erhöhung der PD und signi-
fikanten Anpassungen der historischen Aus-
fallzeitreihen führen, was erheblichen Überar-
beitungsbedarf mit sich brächte.
- Gemäß Verordnung (EU) Nr. 529/2014 (Beur-
teilung der Wesentlichkeit von Erweiterungen
und Änderungen des IRB-Ansatzes) wird eine
Änderung der Ausfalldefinition per se als we-
sentliche Änderung eines Ratingsystems ein-

gestuft⁵ und muss jeweils von den zuständi-
gen Behörden genehmigt werden. Institutssei-
tig hängt der Aufwand für die interne Umset-
zung der neuen Materialitätsschwellen in ho-
hem Maße von den Abweichungen zur bishe-
rigen Ausfalldefinition ab, der Regulator geht
jedoch grundsätzlich von erheblichen Aufwän-
den aus.

Draft RTS on the Specification of the Assessment Methodology for Competent Authorities regarding Compliance of an Institution with the Requirements to use the IRB Approach

Am 12. November 2014 hat die EBA das Konsul-
tationspapier zur Konkretisierung des aufsichtli-
chen Vorgehens bei der Beurteilung der in Art.
144 Abs. 2, Art. 173 Abs. 3 und Art. 180 Abs. 3 lit.
b CRR formulierten Anforderungen zur Nutzung
des IRB-Ansatzes veröffentlicht. Die Konsultati-
onsphase des Standards endete am 12. März
2015, der erwartete finale Regulierungsstandard
ist mit Inkrafttreten umgehend seitens der natio-
nalen Aufsichtsbehörden anzuwenden.

Wesentliche Inhalte

Der Regulierungsstandard präzisiert die bishi-
rigen Anforderungen der CRR im Hinblick auf die
aufsichtliche Beurteilung von internen Ratingmo-
dellen. Das Konsultationspapier konkretisiert
sowohl das methodische Vorgehen der Aufsicht
zur Beurteilung der prozessualen, organisatori-
schen und operativen Ausgestaltung von internen
Ratingsystemen als auch die Kriterien zur Bewer-
tung der institutsseitig verwendeten Ratingmetho-
dik mit einem besonderen Fokus auf die Ausge-
staltung der Risikoparameterschätzungen (PD,
LGD und Konversionsfaktor) der bestehenden
Validierungskonzepte sowie der eingesetzten
Stresstestszenarien.

In Bezug auf die organisatorische Ausgestaltung
werden konkrete Mindestanforderungen an den
Roll-out-Plan, das Outsourcing von Ratingsysteme-
n sowie die interne Governance bei der IRBA-
Zulassung festgelegt. Im Zusammenhang mit der
Überprüfung der Ratingmodellgüte haben die
Institute für eine adäquate Trennung zwischen

⁵ Vgl. Verordnung (EU) Nr. 529/2014 Teil II Abschnitt I
Nr. 3.

der Validierungs- und der Entwicklungsfunktion der Ratingmodelle zu sorgen. Hierbei ist neben einer mindestens jährlichen Modellvalidierung durch den Fachbereich die interne Revision in ihrer Funktion als „third line of defence“ des internen Kontrollsystems angehalten, mindestens einmal im Jahr eine risikoorientierte Überprüfung aller Aspekte der IRB-Systeme durchzuführen. Hinsichtlich ausgelagerter Aufgaben oder Funktionen bezogen auf die Methodik, Anwendung und Validierung von Ratingsystemen wird u.a. die Verantwortung des zuständigen, institutsinternen Managements betont und ein angemessenes Inhouse-Verständnis der ausgelagerten Tätigkeiten gefordert. Darüber hinaus besteht die Anforderung an die interne Revision, insbesondere diese ausgelagerten Aufgaben und Funktionen bei ihren Prüfungen im Detail zu bewerten.

Die prozessualen Anforderungen an IRB-Institute werden im Hinblick auf den Use and Experience-Test sowie die Ratingklassenzuordnung präzisiert. Darüber hinaus erfolgt eine Konkretisierung der Kriterien zur Gewährleistung eines unabhängigen Ratingentscheidungsprozesses unter besonderer Berücksichtigung von Override-Entscheidungen, der Behandlung von veralteten Ratings sowie der Mindestanforderungen an die vom Institut verwendete Ausfalldefinition.

Die Anforderungen an die Ausgestaltung der Risikoparameterschätzungen zielen hauptsächlich auf die Schätzmethodik für PD und LGD ab. Für jede Risikoparameterschätzung wird zur Deckung etwaiger Unsicherheiten in den Schätzungen eine ausreichende Konservativität in Form eines Sicherheitsaufschlags gefordert. Der Standard spezifiziert, dass dieser grundsätzlich anzuwenden und unabhängig von den Anforderungen in Art. 146 CRR – Maßnahmen bei Nichterfüllung der IRB-Anforderungen – zu verstehen ist.

Die Schätzung der einjährigen Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) soll dabei langfristige historische Durchschnittswerte widerspiegeln. Die verwendete Historie muss daher ausreichend lang und repräsentativ sein, um einen kompletten ökonomischen Zyklus abbilden zu können und zyklische Effekte in den Eigenkapitalanforderungen zu verringern. Entsprechen die Schätzdaten nicht diesen Anforderungen, ist ein zusätzlicher Sicherheitsaufschlag bei der PD-Schätzung zu

erwägen, um der Unsicherheit aus den fehlenden Daten Rechnung zu tragen.

Hinsichtlich der Schätzung des LGD wird hervor gehoben, dass diese im Sinne eines unverzerrten, zur PD konsistenten Vorgehens ausfallgewichtet zu erfolgen hat. Eine exposuregewichtete Schätzung ist nicht zulässig. Falls von der Höhe des Exposures ein signifikanter Einfluss auf den LGD ausgeht, ist die Exposurehöhe als Segmentierungsmerkmal zu verwenden, um eine weitere Risikodifferenzierung zu erreichen. Für durch Wohn- und Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen aus dem Mengengeschäft ist die LGD-Untergrenze gemäß Art. 164 Abs. 4 CRR exposuregewichtet zu ermitteln.

Als verbindliche Untergrenze muss der LGD zudem bei durch Wohnimmobilien besicherten Risikopositionen mindestens 10 %, bei durch Gewerbeimmobilien besicherten Risikopositionen mindestens 15 % betragen.⁶

Die Schätzung des LGD muss darüber hinaus einem wirtschaftlichen Abschwung Rechnung tragen, der ausführlich darzulegen und zu dokumentieren ist. Hinsichtlich der Spezifizierung des Downturnaufschlags sowie des hierfür zu betrachtenden Zeitraums sind seitens der EBA für 2016 weitere Präzisierungen geplant.

Die Methodik zur LGD-in-default-Schätzung soll sich von der angewandten Methodik für die LGD-Schätzung nicht ausgefallener Positionen unterscheiden. Im Detail sind hierbei insbesondere die bei ausgefallenen Positionen zusätzlich vorhandenen Informationen, wie die bisherige Dauer im Ausfallstatus, die bereits realisierten Recoveries und eine mögliche Veränderung der ökonomischen Bedingungen im Verlauf des erwarteten Recovery-Prozesses, in die LGD-in-default-Schätzung einzubeziehen. Der LGD für ausgefallene Forderungen berücksichtigt somit die Summe gegenwärtig erwarteter Verluste sowie potenzielle unerwartete Verluste während des Abwicklungszeitraums. Der LGD für nicht ausgefallene

⁶ Die LGD-Untergrenzen im Mengengeschäft können von der nationalen Aufsichtsbehörde in Abhängigkeit von makroökonomischen sowie finanzstabilitätsrelevanten Gesichtspunkten erhöht werden. Die konkreten Vorschläge zu den Bedingungen, die von den nationalen Aufsichtsbehörden bei der Bestimmung höherer LGD-Untergrenzen gemäß Art. 164 Abs. 6 CRR berücksichtigt werden sollen, sind dem EBA Consultation Paper EBA/CP/2015/12 zu entnehmen.

Risikopositionen reflektiert hingegen stets die Downturn-Anforderungen.

Im Zusammenhang mit Ratingsystemen werden darüber hinaus auch Anforderungen bezüglich der Behandlung von Mehrfachausfällen und dem Sicherheitenmanagement spezifiziert: Mehrfache Ausfälle eines Schuldners (Ausfall mit anschließender Gesundung und erneutem Ausfall) innerhalb eines Jahres sind demnach wie ein einzelner Ausfall zu berücksichtigen, wobei sich der Ausfallzeitpunkt nach dem Datum des ersten beobachteten Ausfalls bestimmt. Abschließend werden detaillierte Anforderungen im Hinblick auf die Ausgestaltung und Dokumentation von IRB-Stresstests, die im Ratingprozess verwendete Datengrundlage – hinsichtlich ihrer Repräsentativität – sowie bezüglich der internen Modelle für Beteiligungen und bankinterner Model Change Policies formuliert.

Implikationen

Die Kosten-Nutzenanalyse der EBA zur Abschätzung der Auswirkungen der vorgeschlagenen Regulierungsstandards auf die Institute kommt zu folgendem Ergebnis:

- Der größte Aufwand für die Institute ergibt sich demnach aus den Anpassungen der Risikoparameterschätzungen. In diesem Kontext dürfte insbesondere der Überarbeitungsbedarf im Hinblick auf die LGD-in-default-Schätzung der Modelle und die Umstellung auf anzahlgewichtete LGD-Schätzungen sowie das damit zusammenhängende Genehmigungsverfahren durch die Aufsicht von zentraler Bedeutung sein.
- Erhöhte Anforderungen werden darüber hinaus durch die Forcierung der Unabhängigkeit der Validierung von Ratingsystemen erwartet. Unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips ist dabei vor allem die Erwartungshaltung gegenüber den G-SIBs und mithin deren Umsetzungsaufwand vergleichsweise hoch einzustufen: Es werden zukünftig vor allem eigenständige, von der Modellentwicklung und -betreuung unabhängige Validierungseinheiten gefordert sein.
- Einmalaufwände sind durch die Implementierung der geforderten Prozess-, Modell- und Methodenänderungen zu erwarten, wobei seitens der deutschen Aufsicht aufgrund der

Vielzahl von Pool-Lösungen im Markt u.a. die Thematik *Outsourcing* mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt werden dürfte.

- Schließlich ist durch die zusätzlichen Repräsentativitätsanforderungen an die Datengrundlage für die Parameterschätzungen sowohl mit einem erhöhten Dokumentationsaufwand als auch mit einer Ausweitung der erforderlichen Datenanalysen zu rechnen.

Final Draft RTS on Data Waiver Permission

Den finalen Entwurf für den Regulierungsstandard zur Spezifizierung der Bedingungen, unter denen die nationalen Aufsichtsbehörden Instituten kürzere Datenhistorien für die Schätzung interner Risikoparameter genehmigen dürfen (Data Waiver), veröffentlichte die EBA am 23. Dezember 2014.

Wesentliche Inhalte

Gemäß CRR Art. 180–182 können Institute bei der Implementierung des IRB-Ansatzes die Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde beantragen, relevante Daten eines zweijährigen anstelle eines fünfjährigen Zeitraums heranziehen zu dürfen. Für Retail-Forderungen kann der Waiver für alle Risikoparameter beantragt werden. Für Non-Retail-Forderungen ist der Waiver lediglich für die PD-Schätzung und unter der Voraussetzung, dass das Institut keine Genehmigung zur internen Schätzung von LGD oder CCF hat, vorgesehen.

Der Regulierungsstandard definiert die folgenden, stark limitierenden Bedingungen für eine Waiver-Genehmigung:

- Nicht mehr als 5 % der gesamten Risikopositionswerte und risikogewichteten Forderungsbeträge sind im Anwendungsbereich des Verfahrens
- Längere Datenhistorien sind nicht verfügbar
- Ungenauigkeiten der Schätzungen werden durch eine höhere Sicherheitsspanne kompensiert
- Die Dateneingabe wird verstärkt geprüft

Der Waiver darf nicht genehmigt werden, wenn mehr als fünf Jahre vergangen sind, seit das Institut erstmals eine IRBA-Genehmigung erhal-

ten hat. Auch Risikopositionen, die bei der erstmaligen IRBA-Genehmigung nicht im Portfolio existierten, sind ausgeschlossen. Weiter sind Low Default-Portfolios – definiert als Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten, Zentralbanken und Instituten – von der Waiver-Vereinfachung ausgenommen.

Implikationen

- Relevante und angemessen lange Datenreihen sind insbesondere dann nicht verfügbar, wenn nach der erstmaligen IRBA-Genehmigung neue Produkttypen eingeführt werden. Für wachsende IRB-Institute schließt die EBA daher einen wichtigen Motivationsgrund für eine Waiver-Genehmigung aus und erschwert damit die Überführung neuer Portfolios in den IRB-Ansatz.
- Die EBA ist der Auffassung, dass die Verwendung kürzerer Datenhistorien Schätzunsicherheiten verstärkt, was sich in den restriktiv gestalteten Voraussetzungen widerspiegelt und im Falle einer Waiver-Genehmigung verstärkte Anforderungen bezüglich der Datenvalidierung sowie eine strengere aufsichtliche Modellbeurteilung erwarten lässt.

Final Draft RTS and ITS on Benchmarking Portfolios

Am 2. März 2015 veröffentlichte die EBA die finalen Entwürfe der Regulierungs- und Durchführungsstandards zur Meldung von Benchmarking-Portfolios gemäß Art. 78 der Kapitaladäquanzverordnung 2013/36/EU (CRD IV).

Der Fokus der Aufsicht wird auf diejenigen Modellen liegen, die zu einer signifikanten Unterschätzung der Eigenmittelanforderungen führen

Wesentliche Inhalte

Die Standards verpflichten die zuständigen Behörden dazu, die mittels interner Ansätze berechneten RWA für definierte Referenzportfolios zu erheben und die Qualität dieser Ansätze zu bewerten. Ziel dieses Benchmarkings ist eine verbesserte Vergleichbarkeit der anhand interner Modelle ermittelten Eigenmittelanforderungen für Kredit- und Marktrisiko zwischen den Instituten. Insbesondere sollen diejenigen Modelle identifiziert werden, aus denen in erheblichem Maße Unterschiede in Bezug auf die Eigenmittelanforderungen für dieselben Risikopositionen resultieren, wobei der Fokus auf systematischen und signifikanten Unterschätzungen der Eigenmittelanforderungen liegt.

Zur Unterstützung der zuständigen Behörden ist die Veröffentlichung eines gesonderten Berichts durch die EBA vorgesehen, in dem Schwellenwerte für einen zulässigen Grad an Variabilität definiert werden sollen. Diese werden den zuständigen Behörden als Grundlage für die Qualitätsbeurteilung der internen Ansätze dienen.

Der Regulierungsstandard beschreibt die Rahmenbedingungen und Auflagen der Bewertungen und Verfahren, nach denen die zuständigen Behörden ihre Ergebnisse ermitteln und sowohl untereinander als auch mit der EBA teilen. Er spezifiziert Informationsquellen, die für die Bewertungen zu verwenden sind, darunter u.a. den geplanten EBA-Bericht sowie Validierungsberichte und die interne Modelldokumentation. Darüber hinaus werden konkrete Kriterien zur Identifikation von Modellen festgelegt, die einer gründlicheren Untersuchung bedürfen, wie z.B. auffällige Differenzen zwischen geschätzten und historischen Risikoparametern oder Differenzen zwischen Eigenmittelanforderungen, die sich aus der unterschiedlichen Wahl dieser Parameter ergeben.

Zusammen mit dem RTS wurde ein finaler Entwurf des Durchführungsstandards (ITS) veröffentlicht, welcher die für die meldenden Institute relevanten Informationen vorgibt. Darin werden Portfolios, Begriffsbestimmungen, Meldevorlagen und IT-Lösungen für die Datenerhebungen spezifiziert.

Aus den Benchmarking-Analysen gewonnene Erkenntnisse werden in zukünftige Präzisierungen und Überarbeitungen des IRB-Ansatzes einfließen und somit dazu beitragen, die Variabilität der RWA-Berechnungen zwischen Instituten mittel- bis langfristig zu reduzieren.

Implikationen

- Die erstmalige Meldung durch die Institute ist gemäß RTS zum 11. April 2016 fällig.⁷ Sie soll eine Teilmenge der vorgegebenen Portfolios umfassen und sich auf Beobachtungen aus dem vierten Quartal 2015 beziehen. Im Anschluss haben die Meldungen mindestens jährlich zu erfolgen.
- Aus Sicht der Institute werden sich dazu neben dem eigentlichen Aufwand zur Durchführung des Benchmarkings weitere Handlungsschritte ergeben. Einerseits ist davon auszugehen, dass bei erheblichen Unterschätzungen der Eigenmittelanforderungen eingehende Analysen und Anpassungen der zugrunde liegenden Modelle notwendig werden. Andererseits steigt auch bei deutlichen und systematischen Überschätzungen der Anreiz, die Modelle zu überarbeiten, um mögliche Senkungen der Eigenmittelanforderungen zu realisieren.

Draft RTS on Assigning Risk Weights to Specialised Lending Exposures

Am 8. Mai 2015 veröffentlichte die EBA das Konsultationspapier für den Regulierungsstandard zur Risikogewichtung bei Spezialfinanzierungen, die anhand des sog. Slotting-Ansatzes bewertet werden. Die Konsultationsfrist für den Standardentwurf lief bis August 2015.

Wesentliche Inhalte

Gemäß Art. 158 Abs. 3 CRR müssen Institute, welche die Mindestanforderungen für die Schätzung von Ausfallwahrscheinlichkeiten (PD) für Spezialfinanzierungsrisikopositionen im IRB-Ansatz nicht erfüllen, diese Positionen einer von fünf vorgegebenen aufsichtlichen Kategorien (Kategorie 1–4 für nicht ausgefallene Positionen und Kategorie 5 für ausgefallene Positionen)

zuordnen. Diese sind jeweils mit einem Risikogewicht zwischen 0 % und 250 % versehen.

Der Standardentwurf beschreibt folgenden mehrstufigen Prozess für die Zuordnung dieser Risikopositionen zu einer der fünf aufsichtlichen Kategorien:

- 1) Ermittlung der verbleibenden Laufzeit (gemäß CRR finden teilweise niedrigere Risikogewichte für Laufzeiten unter 2,5 Jahren Anwendung).
- 2) Bestimmung der Unterklasse der Spezialfinanzierungsrisikoposition. Für den Vorschlag der Unterklassen orientierte sich die EBA an den vom BCBS bereits im Rahmen der Basler Rahmenvereinbarung (Basel II) definierten Unterklassen. Die vorgeschlagenen Klassen sind Projektfinanzierung, Real Estate, Objektfinanzierung und Rohstofffinanzierung.
- 3) Einstufung in eine Kategorie zwischen 1 und 5 für jeden einzelnen gemäß Art. 153 Abs. 5 CRR zu berücksichtigenden Faktor:
 - Finanzkraft
 - politische und rechtliche Rahmenbedingungen
 - Transaktions- und/oder Vermögenswertmerkmale
 - Stärke des Geldgebers und des Trägers unter Berücksichtigung etwaiger Einkünfte aus öffentlich-privaten Partnerschaften
 - Absicherungspaket

Der Standardentwurf gibt für jeden Faktor detaillierte Bewertungskriterien vor, die ebenfalls auf den Vorarbeiten des BCBS beruhen. Hierbei ist zu beachten, dass sich die zu berücksichtigenden Faktoren und deren jeweilige Kriterien je nach Unterklasse unterscheiden können.

- 4) Bestimmung der „faktorübergreifenden“ Gesamtkategorie. Für diesen Schritt stellt die EBA zwei Alternativen zur Konsultation. Die Gesamtkategorie soll entweder maximal eine Kategorie niedriger festgelegt werden als die höchste Einzelkategorie je Faktor oder die Institute spezifizieren Gewichtungen der Einzelkategorien (wobei kein Gewicht kleiner als 10 % sein darf).

⁷ Gemäß § 5 Abs. 2 SolvV muss die Meldung bis zum 30. Geschäftstag eines Kalenderjahres erfolgen. Der finale, für deutsche Institute bindende Zeitpunkt ist noch nicht eindeutig festgelegt.

Implikationen

- Für Institute ergibt sich die Notwendigkeit eines Abgleichs zu den bisher verwendeten Kriterien. Die in Art. 153 Abs. 5 CRR vorgesehenen Risikogewichte und Faktoren waren bereits in der deutschen SolvV umgesetzt und durch das Committee of European Banking Supervisors⁸ (CEBS) konkretisiert worden. Einhergehend mit dem aktuellen Standardentwurf schlug auch das CEBS die Anwendung der Unterklassen und Kriterien aus der Baseler Rahmenvereinbarung vor. Die EBA hat jedoch im Standardentwurf einzelne Unterklassen verändert und die Bewertungskriterien für die Faktoren teilweise erweitert.
- Die Bestimmung der „faktorübergreifenden“ Gesamtkategorie war bisher vom BCBS nicht konkretisiert worden. Die wesentliche Neuerung steckt somit in den Vorschlägen der EBA zur Kombination der einzelnen Bewertungsfaktoren. Die erste Option, bei der die Gesamtkategorie maximal eine Kategorie niedriger als die höchste Einzelkategorie gewählt werden darf, erhält den Instituten ein hohes Maß an Flexibilität. Weiter bietet sie die Möglichkeit, besondere Situationen zu berücksichtigen, die Kategorisierung einzelner Faktoren kann dabei gegebenenfalls vernachlässigt werden. Die zweite, transparentere Option stellt Institute vor die Herausforderung, eine optimale Gewichtung der einzelnen Risikofaktoren zu ermitteln. Ein besonderer Fokus der laufenden Konsultation liegt deshalb auf der Realisierbarkeit dieser Option, den Vorteilen und Nachteilen beider Optionen sowie potenziellen Alternativen.

⁸ Das Committee of European Banking Supervisors war bis 2011 der beratende Ausschuss für bankaufsichtliche Fragestellungen der Europäischen Union (Vorgänger der EBA).

Ausblick

Im Rahmen des Diskussionspapiers *“Future of the IRB Approach”*, das die EBA am 4. März 2015 veröffentlichte, wurden die voraussichtlichen Inhalte und der Zeitrahmen einiger ausstehender Präzisierungen des IRB-Ansatzes vorgestellt. Die CRR-Mandate werden flankiert durch von der EBA initiierte Leitlinien,⁹ die auf Empfehlungen ihres Reports zur Vergleichbarkeit von RWA (Report zu Art. 502 CRR) basieren. Für die Bearbeitung der folgenden Themen sieht die EBA einen Vier-Phasen-Arbeitsplan zwischen 2015 und 2017 vor.

Vor dem Hintergrund, dass die geplanten regulatorischen Entwicklungen der EBA nahezu alle Aspekte des IRB-Ansatzes betreffen und deren Implementierung einen erheblichen operativen Aufwand für Aufsichtsbehörden und Institute bedeutet, hat die EBA für jede Phase diejenigen Themengebiete identifiziert, die aufgrund inhaltlicher Gemeinsamkeiten und/oder Abhängigkeiten zusammen umgesetzt werden können.

Für die Phasen 3 und 4 liegen aktuell noch keine Standardentwürfe vor, das vorliegende Diskussionspapier gewährt jedoch Einblick in ausgewählte inhaltliche Aspekte. Die für die Phase 3 vorgesehenen Präzisierungen betreffen die Schätzung der Risikoparameter – PD, Downturn LGD und CCF – sowie die konsistente Behandlung ausgefallener Risikopositionen und die Ermittlung des Expected Loss Best Estimate. Die Arbeiten werden auf der bis dahin präzisierten Ausfalldefinition aufbauen. Die Schwerpunkte werden auf der Harmonisierung der Ein-Jahres-Ausfallrate, einer angemessenen Datennutzung und der Modellkalibrierung liegen.

Im Rahmen von Phase 4 plant die EBA für Kreditrisikominderungsstechniken keine signifikante Überarbeitung der Methodik, sondern Klarstellungen bezüglich der Anerkennung von Absicherungsinstrumenten. Die regulatorischen Entwicklungen in diesem Bereich werden zu einem gewissen Grad erneut die Risikoparameterschät-

⁹ So wurden vor Fertigstellung dieses White Papers bspw. Richtlinien zur Ausgestaltung der Ausfalldefinition veröffentlicht, siehe hierzu <https://www.eba.europa.eu/documents/10180/1198203/EBA-CP-2015-15+%28CP+on+GL+on+the+application+of+the+definition+of+default%29.pdf>

zung beeinflussen, insbesondere die des LGD. Für die institutsseitige Implementierung ist für Phase 3 ein Zeitraum von zwei Jahren und für Phase 4 ein einjähriger Zeitraum angedacht.

Parallel zur Stärkung der Qualität und der Vergleichbarkeit interner Modelle soll auch das Vertrauen in diese gestärkt werden, indem für die Marktteilnehmer Transparenz und Informationszugang verbessert werden. Vor diesem Hinter-

grund plant die EBA, nach Abschluss des Vier-Phasen-Arbeitsplans auch die Leitlinien und Regulierungsstandards zur Offenlegung und zum aufsichtsrechtlichen Meldewesen zu überarbeiten und sicherzustellen, dass alle erarbeiteten IRBA-Neuerungen darin adäquat wiedergegeben werden.

Thema	Regulatorische Produkte	Status	Priorität
Assessment Methodology	<ul style="list-style-type: none"> RTS zu Art. 144(2), 173(3), 180(3b) CRR – Bewertungsmethoden, anhand derer die zuständigen Behörden beurteilen, ob ein Institut die Anforderungen für die Verwendung des IRB-Ansatzes einhält 	Konsultationspapier veröffentlicht	Phase 1 (Ende 2015)
Ausfalldefinition	<ul style="list-style-type: none"> RTS zu Art. 178(6) CRR – <i>Materiality Threshold</i> 	Analyse der Konsultations-Antworten	Phase 2 (Mitte 2016)
	<ul style="list-style-type: none"> Leitlinie zu Art. 178(7) CRR – Anwendung der Ausfalldefinition 	Konsultationspapier veröffentlicht	
LGD & CCF-Schätzung	<ul style="list-style-type: none"> RTS zu Art. 181(3a), 182(4a) CRR – Schwere und Dauer eines Konjunkturabschwungs 	Konsultationspapier in Vorbereitung	Phase 3 (Ende 2016)
	<ul style="list-style-type: none"> Report zu Art. 502 CRR – Leitlinie zur Downturn-LGD-Schätzung 	noch nicht begonnen	
PD-Schätzung	<ul style="list-style-type: none"> Report zu Art. 502 CRR – Leitlinie zur PD-Schätzung 	noch nicht begonnen	Phase 3 (Ende 2016)
Ausgefallene Aktiva	<ul style="list-style-type: none"> Report zu Art. 502 CRR – Leitlinie zur LGD im Ausfall, Berechnung des EL und IRB-Shortfall 	noch nicht begonnen	Phase 3 (Ende 2016)
Kreditrisikominderung	<ul style="list-style-type: none"> RTS zu Art. 183(6) CRR – Anerkennung bedingter Garantien 	noch nicht begonnen	Phase 4 (Ende 2017)
	<ul style="list-style-type: none"> RTS zu Art. 194(10) CRR – Liquide Vermögenswerte 	Arbeit vorübergehend ausgesetzt	
	<ul style="list-style-type: none"> RTS zu Art. 221(9) CRR – Interne Modelle für Netting-Rahmenvereinbarungen 	noch nicht begonnen	

Tabelle 1: EBA Vier-Phasen-Arbeitsplan für IRB-Modelle

Fazit

Die vorgestellten Präzisierungen rund um den IRB-Ansatz geben einen Einblick in die vielfältigen Herausforderungen, die Banken im Hinblick auf ihre internen Kreditrisikomodelle in den kommenden Jahren bewältigen müssen. Die Notwendigkeit für diese Präzisierungen ergibt sich aus Sicht der EBA aus den umfangreichen Ermessensspielräumen, die zu signifikanten Unterschieden in der Auslegung von IRBA-Anforderungen, Risikoparameterschätzungen und letztlich Eigenmittelanforderungen führen.

Die aktuellen und geplanten Veröffentlichungen betonen deshalb die aus Sicht des Regulators essenziellen Aspekte für eine vergleichbare Ermittlung der Kapitalanforderungen zwischen Instituten: präzise IRBA-Vorgaben und die Harmonisierung der IRBA-Zulassungs- und Prüfungspraxis. Adressiert werden dabei insbesondere Modellrisiken, welche u.a. aufgrund nicht hinreichender Datengrundlage entstehen können. In diesem Zusammenhang sind beispielsweise die Präzisierungen hinsichtlich der konservativen Anpassung von Parameterschätzungen (Sicherheitsmarge und Downturnfaktor) sowie die strengeren Vorgaben hinsichtlich der Genehmigung des Data Waivers, aber auch die Identifikation besonders progressiver Modelle durch ausgedehntes Benchmarking zu sehen. Von wesentlicher Bedeutung für Institute wird daher mehr denn je die Verfügbarkeit adäquater historischer Zeitreihen sein, um Sicherheitsaufschläge zu reduzieren und die Risikoparameter angemessen zu schätzen.

Neben diesen vorrangig datenbezogenen Anpassungen ergibt sich die Notwendigkeit potenziell aufwendiger methodischer Überarbeitungen aus den Präzisierungen bezüglich der Ausfalldefinition und der Schätzmethodik für Risikoparameter. In Folge dieser Anpassungen wird neben einer Gap-Analyse zumindest auch eine Validierung hinsichtlich der fortdauernden Angemessenheit interner Modelle notwendig.

Darüber hinaus ist in Abhängigkeit der Abweichungen zum derzeitigen Vorgehen mit Aufwänden für prozessuale und informationstechnische Anpassungen zu rechnen; diese ergeben sich auch für – auf den ersten Blick – einfache IRBA-Präzisierungen, wie beispielsweise der Risikogewichtung von Spezialfinanzierungen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass in den nächsten Jahren für Banken, aber auch auf Seiten des Regulators mit erheblichen Aufwänden für die Überarbeitung des IRB-Ansatzes zu rechnen ist. Nachdem in einem ersten Schritt anhand von Benchmarking-Studien der EBA und des BCBS relevante Treiber für Unterschiede in der Eigenmittelunterlegung identifiziert wurden, werden diese nunmehr gemäß ihrer Priorisierung in Form von RTS und ITS adressiert. Im Zielbild sollen diese Maßnahmen zu einem IRB-Rahmenwerk führen, das eine vergleichbare und zugleich akkurate sowie risikosensitive Bestimmung der Eigenmittelanforderungen erlaubt und somit Anreize für ein verbessertes internes Risikomanagement schafft. Der Weg dorthin dürfte aufgrund der substantiellen Unterschiede zwischen den, aber auch innerhalb der jeweiligen Jurisdiktionen mit teilweise erheblichen Aufwänden verbunden sein.

Ausgewählte Veröffentlichungen

No. 46: Richtlinie, Verordnung und Single Rule Book – Die europäische Umsetzung von Basel III
(von Minh Banh, Michael Cluse & Pascal Neubauer)

No. 47: Basel III in der EU – Die Implementierung der Baseler Liquiditätskennzahlen
(von Michael Cluse, Anne Leonhardt & Daniel Zakowski)

No. 51: Implementing Technical Standards on Reporting – Das neue europäische Meldewesen
(von Michael Cluse & Wilhelm Wolfgarten)

No. 54: Handelsbuch 2.0 – Das Baseler Konsultationspapier „Fundamental review of the trading book“
(von Michael Cluse, Dmitri Grominski & Gero Mayr-Gollwitzer)

No. 55: Vierte Novelle der MaRisk – Neue Anforderungen an Risikomanagement und Compliance
(von Michael Cluse, Anne Leonhardt, Thomas Peek & Wilhelm Wolfgarten)

No. 57: LCR 2013 – Die Überarbeitung der Baseler Liquiditätsanforderungen
(von Michael Cluse, Anne Leonhardt & Pascal Neubauer)

No. 58: Lifetime Expected Loss – Anwendungsfelder und Berechnungsmethoden
(von Maximilian Großkord, Peter Mach & Gerrit Reher)

No. 59: Risk Reporting – Risikodaten und -berichte im Fokus der Aufsicht
(von Ingo de Harde, Martin Flisgen & Marcus Aengenheister)

No. 60: RCAP – Konsistenz regulatorischer Anforderungen
(von Michael Cluse, Gerhard Dengl & Mykolas Nechajus)

No. 61: Die „neue“ CRR-Forderungsklasse: „Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen“
(von Michael Cluse, Christian Seiwald & Tatjana Heine)

No. 62: Fundamental review of the trading book: Überblick und Neuerungen
(von Michael Cluse, Christian Seiwald & Dr. Karl Friedrich Bannör)

No. 63: SREP – Neudefinition des aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses durch die EBA

(von Katrin Budy, Michael Cluse, Andreas Pelzer & Wilhelm Wolfgarten)

No. 64: Delegierte Verordnung zur LCR – Finalisierung der EU-weiten Liquiditätsanforderungen
(von Michael Cluse, Dr. Christian Farruggio & Anne Leonhardt)

No. 65: Der neue Kreditrisiko-Standardansatz – Mehr Risikosensitivität, mehr Komplexität
(von Katrin Budy, Andreas Cremer & Gerhard Dengl)

No. 66: Fundamental Review of the Trading Book – Der Sensitivity Based Approach
(von Monika Bi, Christian Seiwald & Thorsten Wächter)

No. 67: Deloitte Global Risk Management Survey – Wesentliche Ergebnisse der 9. Auflage
(von Michael Cluse & Jörg Engels)

No. 68: Capital Floors – Kapitaluntergrenzen für interne Modelle und Ratings
(von Michael Cluse, Tatjana Heine & Christian Seiwald)

No. 69: BCBS 279 – Auswirkungen des neuen Standardansatzes auf das Counterparty Credit Risk Exposure

(von Kurt Blecha & Mario Schlener)

No. 70: Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch – Überarbeitung der EBA-Leitlinie und Baseler Konsultationspapier

(von Anna Kostiw-Obst & Christian Seiwald)

Deloitte Online Ressourcen

www.iasplus.com / www.iasplus.de

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Deloitte FSI Assurance

Dr. Thomas Moosbrucker
Tel: +49 (0) 211 8772 3864
tmoosbrucker@deloitte.de

Dr. Gerrit Reher
Tel: +49 (0) 211 8772 2422
greher@deloitte.de

Andreas Gänger
Tel: +49 (0) 89 29036 8289
agaenger@deloitte.de

Deloitte Financial Advisory

Mag. Kurt Blecha, MBA (Booth)
Tel.: +43 (0)1 537 00 5800
kblecha@deloitte.at

Mario Schlener, M.A., MBA (Booth)
Tel.: +43 (0)1 537 00 5810
mschlener@deloitte.at

Der Inhalt dieser Veröffentlichung spiegelt ausschließlich die Meinung der Autoren wider.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Website auf www.deloitte.com/de

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern und Gebieten verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für mehr als 220.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

© 2015 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft